Verordnung der Stadt Erbendorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Märkten

Die Stadt Erbendorf erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. August. 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Erbendorf für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an den Marktsonntagen

- Mittefastenmarkt
 (am Sonntag nach Mittefasten, 4. Fastensonntag)
- St.-Veits-Markt
 (am Sonntag nach St. Veit, 15. Juni)
- Michaeli-Kirchweihmarkt
 (am Sonntag vor St. Michael, 29. September)
- Martinimarkt
 (am Sonntag vor St. Martin, 11. November)

jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes und dieser Verordnung können nach § 24 LSchG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2040.

Erbendorf, 22.12.2020

Reger
Bürgermeister